

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Geldwäsche in Baden-Württemberg – Ergebnisse der Studie „Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland“ von Transparency International Deutschland e. V.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zur Geldwäsche bei Immobilien für Baden-Württemberg vor?
2. Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Studie „Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland“?
3. Wie haben sich die Meldezahlen durch Verpflichtete nach § 2 Geldwäschegesetz seit 2012 entwickelt?
4. In welcher Form werden die Verpflichteten nach § 2 Geldwäschegesetz über ihre Pflichten informiert und geschult?
5. Welche Auswirkungen auf die Kooperation hinsichtlich der Meldepflichten ergeben sich durch die Veränderungen im Notarwesen?
6. Welche Behörden in Baden-Württemberg hat sie mit der Aufsicht nach § 50 Geldwäschegesetz beauftragt?
7. Welche Behörde hat sie mit der Geldwäscheaufsicht in Bezug auf Immobilien nach § 50 Geldwäschegesetz beauftragt?
8. In welcher Form findet die Bund-Länder-Kooperation in Bezug auf Geldwäsche bei Immobilien seitens des Landes Baden-Württemberg statt?
9. Wie viele Personalstellen stehen nach ihrer Kenntnis im Bundesländervergleich für die Bund-Länder-Kooperation in Bezug auf Geldwäsche bei Immobilien je 1.000 Einwohner zur Verfügung?

10. Welche Maßnahmen plant sie in Baden-Württemberg zur Eindämmung der Geldwäsche bei Immobilien?

21.12.2018

Kleinböck SPD

Begründung

Im Immobiliensektor besteht nach Auffassung des Fragestellers ein Problem mit Geldwäsche, da laut Transparency International schätzungsweise 15 bis 30 Prozent aller kriminellen Vermögenswerte in Immobilien investiert werden. Trotz der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in 2017 gibt es immer noch zahlreiche Schlupflöcher – als Ursachen werden insbesondere Abstimmungsprobleme bei der Bund-Länder-Kooperation und die aktuelle Personalsituation der FIU (Financial Intelligence Unit) genannt – die durch eine effektive Kontrolle bisher nicht verhindert werden konnten. Außerdem ergibt sich aus den Meldezahlen der letzten Jahre, dass die Beiträge zur Geldwäschebekämpfung der Immobilienmakler, Notare und Anwälte überschaubar waren. Um effektiver gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können, sind also weitere gesetzgebende Handlungen und eine bessere Ausstattung der Ermittlungsbehörden unbedingt erforderlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 Nr. 3-0141.5/1/8 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu Geldwäsche bei Immobilien für Baden-Württemberg vor?

Zu 1.:

Insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität sowie der Bandenkriminalität ist die planmäßige Begehung von Straftaten regelmäßig bestimmt vom ausgeprägten Gewinnstreben der jeweiligen Tätergruppierungen. Deren kriminelle Aktivitäten haben in erster Linie die Erlangung und Sicherung von materiellen Vorteilen zum Ziel. In der Folge dient die Geldwäsche zur Verschleierung der Vortaten und dazu, die inkriminierten Vermögenswerte verdeckt zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.

Der Polizei liegen Erkenntnisse vor, dass dies unter anderem durch den Erwerb von Immobilien beziehungsweise durch Immobiliengeschäfte geschieht. Betrachtet man die geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und im Bereich der qualifizierten Bandenkriminalität ab 2016, wurde in insgesamt 15 Fällen Geldwäsche bei Immobiliengeschäften betrieben. In mindestens zwei Verfahren handelte es sich um Immobilien in Baden-Württemberg. Aus zurückliegenden Unterstützungseinsätzen der Polizei für ausländische Dienststellen ergab sich in mindestens einem Ermittlungsverfahren der Verdacht, dass aus dem Ausland Immobilien in Baden-Württemberg zu Zwecken der Geldwäsche erworben wurden.

Über die vorliegenden Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden hinaus ist davon auszugehen, dass ein nicht abschätzbarer Anteil der kriminellen Geldwäschekaktivitäten den zuständigen Behörden nicht zur Kenntnis gelangt (sog. Dunkelfeld).

Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht über die zu den Verpflichteten zählenden Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG) und Bauträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) sind den Regierungspräsidien bislang nur wenige Sachverhalte mit Geldwäscherelevanz bekannt geworden. In den meisten Fällen wurden die Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörde zur Bewertung von missbrauchsanfälliger Verhalten von Personen oder ungewöhnlichen Transaktionen durch Immobilienmakler befragt. Bei Vorliegen eines Geldwäscheverdachts wurden die Verpflichteten angewiesen, eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG bei der nationalen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten.

2. Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Ergebnisse der Studie „Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland“?

Zu 2.:

Da der Herausgeber die Studie wegen einer Rechtsstreitigkeit wieder aus dem Internet herausgenommen hat, erscheint dem Innenministerium eine Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt problematisch. Sobald diese Studie jedoch wieder freigegeben ist, wird das Innenministerium eine zeitnahe Bewertung vornehmen und in einen Austausch darüber mit den anderen Bundesländern sowie mit dem Bundesministerium der Finanzen treten.

3. Wie haben sich die Meldezahlen durch Verpflichtete nach § 2 Geldwäschegesetz seit 2012 entwickelt?

Zu 3.:

Die FIU hat zum 26. Juni 2017 vom Bundeskriminalamt in den Geschäftsbereich der Generalzolldirektion in Köln (GZD) gewechselt. Sie teilte auf Anfrage mit, dass es ihr derzeit nicht möglich ist, Fallzahlen für die einzelnen Bundesländer zu liefern. Ferner liegen die Daten für das Jahr 2018 noch nicht vor.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die FIU in ihrer Statistik die Fälle dem Sitz des Instituts zuordnet und nicht dem Ereignisort. Hierdurch entstehen insbesondere im Bereich der Finanzinstitute (Banken/Versicherungen) Verzerrungen, da der Sitz des Verpflichteten nicht immer in Baden-Württemberg liegt (Bsp: Deutsche Bank AG, Commerzbank AG), der geschilderte Sachverhalt und die gemeldeten Personen jedoch in Baden-Württemberg ansässig sind.

Die Fallzahlen für die Jahre 2017 und 2018 sind zudem durch die gesetzliche Filterfunktion der FIU beeinflusst. Die FIU leitet nicht jeden Sachverhalt, den sie von einem Verpflichteten erhält, an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Sie entscheidet nach einer operativen Analyse des Sachverhalts, ob sie diesen weiterleitet. Die Anzahl der Fälle, welche nicht an die Strafverfolgungsbehörden in BW weitergeleitet werden, kann die FIU aktuell nicht mitteilen. Dies vorausgeschickt haben sich die Fallzahlen für die Jahre 2012 bis 2018 wie folgt entwickelt, wobei sich der Rückgang der Fallzahlen im Jahr 2017 in BW durch eine verzögerte Weiterleitung der FIU-GZD erklärt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
BRD*	14.361	19.095	24.054	29.108	40.690	59.845	90.000***
BW**	1.301	1.679	2.141	2.829	3.990	2.517	3.166

* Die Zahlen sind den Jahresberichten der FIU – BKA und GZD entnommen.

** Die Zahlen sind der Vorgangstatistik beim LKA BW, I 740 entnommen.

*** Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Hochrechnung. Die Statistik für 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

4. In welcher Form werden die Verpflichteten nach § 2 Geldwäschegesetz über ihre Pflichten informiert und geschult?

Zu 4.:

In Baden-Württemberg besteht ein gemeinsam von den Regierungspräsidien gepflegtes Internetportal zum Thema „Geldwäsche und Geldwäscheprävention“. Auf diesem Internetportal befinden sich allgemeine Informationen zum Thema Geldwäsche sowie weitergehende Hilfsmittel für die Verpflichteten (z. B. Meldeformular Geldwäschebeauftragter, Dokumentationsbögen zur Aufzeichnung, Checkliste verstärkte Sorgfaltspflichten). Darüber hinaus findet in dieser Fragestellung eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den Industrie- und Handelskammern statt. Die Regierungspräsidien bieten regelmäßig Vorträge zum Thema „Geldwäsche und Geldwäscheprävention“ über die Industrie- und Handelskammern an. Weiterhin findet eine umfassende Sensibilisierung im Rahmen von Prüfungen der Verpflichteten statt. Dies erfolgt auch durch zeitintensive Abschlussgespräche mit individuellen Hinweisen zur Pflichterfüllung und zur zukünftigen Vermeidung von Pflichtverstößen.

5. Welche Auswirkungen auf die Kooperation hinsichtlich der Meldepflichten ergeben sich durch die Veränderungen im Notarwesen?

Zu 5.:

Durch die Veränderungen im Notarwesen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kooperation hinsichtlich der Meldepflichten.

6. Welche Behörden in Baden-Württemberg hat sie mit der Aufsicht nach § 50 Geldwäschegesetz beauftragt?

7. Welche Behörde hat sie mit der Geldwäscheaufsicht in Bezug auf Immobilien nach § 50 Geldwäschegesetz beauftragt?

Zu 6. und 7.:

Gemäß § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 7. Januar 2010 sind für die Aufsicht über die Verpflichteten des sogenannten „Nichtfinanzsektors“ die Regierungspräsidien zuständig.

8. In welcher Form findet die Bund-Länder-Kooperation in Bezug auf Geldwäsche bei Immobilien seitens des Landes Baden-Württemberg statt?

Zu 8.:

Die Aufsicht über nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Immobilienmakler stellt nur einen Teilaspekt der Bund-Länder-Kooperationen und der Aufsichtstätigkeit dar. Das Land Baden-Württemberg steht mit den anderen Bundesländern sowie mit dem Bundesministerium für Finanzen in einem engen und regelmäßigen Austausch. Neben häufigen Länderabfragen auf ministerieller Ebene zu aktuellen Fragestellungen finden mehrmals im Jahr Tagungen statt. Das Innenministerium Baden-Württemberg nimmt mit Vertretern am Bund-Länder-Austausch „Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung“ teil und meldet die dort gewonnenen Erkenntnisse den Regierungspräsidien. Darüber hinaus nehmen Vertreter des Innenministeriums sowie der Regierungspräsidien am jährlich stattfindenden „Darmstädter Arbeitskreis Geldwäscheprävention“ teil.

9. Wie viele Personalstellen stehen nach ihrer Kenntnis im Bundesländervergleich für die Bund-Länder-Kooperation in Bezug auf Geldwäsche bei Immobilien je 1.000 Einwohner zur Verfügung?

Zu 9.:

Das Innenministerium hat keine Kenntnis über die genaue Stellensituation in anderen Ländern im Bereich „Geldwäsche bei Immobilien“.

In Baden-Württemberg gibt es bei den Regierungspräsidien für die Aufsicht im Nichtfinanzsektor insgesamt 8 Vollzeitstellen.

10. Welche Maßnahmen plant sie in Baden-Württemberg zur Eindämmung der Geldwäsche bei Immobilien?

Zu 10.:

Die Bekämpfung der Geldwäsche sowie Finanzermittlungen allgemein haben bei der Polizei einen hohen Stellenwert. Beim Landeskriminalamt erfolgen die Durchführung von Ermittlungen in Geldwäscheverdachtsfällen sowie die landesweite Unterstützung anderer Stellen bei Finanzermittlungen. Die Bearbeitung von 3.166 Geldwäscheverdachtsanzeigen im Jahr 2018 zeigt, dass hier ein deutlicher Ermittlungsschwerpunkt gesetzt wird. Bei Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität sowie der Bandenkriminalität werden standardmäßig und frühzeitig Finanzermittler eingebunden.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär